



Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Hünsborn 1920 e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die geschlechtsneutrale Formulierung bzw. geschlechtsneutrale Personenbezeichnung gewählt und auf Splittingschreibweisen, z.B. Schrägstrichdoppelformen, Pluralbildungen pp. verzichtet worden.

Statt Personen werden ggf. Eigenschaften, Institutions-, Kollektiv-, Funktionsbezeichnungen, Handlungen bzw. Passiv und/oder Infinitivformulierungen verwendet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am

18.06.2023

Inkrafttreten der Satzung in der beschlossenen Form am

01.07.2023

Gliederung

Seite

A. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinslogo	4
§ 2	Zwecke	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	5

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Austritt	6
§ 9	Ausschluss	6
§ 10	Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft	7

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11	Finanzierung	7
§ 12	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 13	Ordnungsgewalt des Vereins	7

D. Vereinsorgane

§ 14	Vereinsorgane	8
§ 15	Mitgliederversammlung	8
§ 16	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 18	Vorstand	9
§ 19	Gesamtvorstand	9
§ 20	Zuständigkeit des Gesamtvorstandes	10
§ 21	Abteilungen, Ausschüsse	10
§ 22	Präsidium	10
§ 23	Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersätze, Bezahlte Mitarbeit	10

E. Vereinsjugend

§ 24	Vereinsjugend	11
------	---------------	----

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25	Kassenprüfung	11
§ 26	Vereinsordnungen	11
§ 27	Haftung des Vereins	11

G. Schlussbestimmungen

§ 28	Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung	11
§ 29	Gültigkeit dieser Satzung	12

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der am 05.07.1920 gegründete Verein führt den Namen:

(in der Langform): Rot - Weiß Hünsborn 1920 e.V.

(in der Kurzform): RW Hünsborn

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wenden - Hünsborn und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. VR 5319 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Farben des Vereins sind rot – weiß.

§ 2 Zwecke

(1) Der Verein mit Sitz in Wenden - Hünsborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach Nr. 3; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Angebote zur medizinischen Rehabilitation nach den Grundsätzen des SGB V und SGB IX „Rehabilitation vor Rente“, „Rehabilitation vor Pflege“ und „Rehabilitation vor ambulant und stationär“ mit qualifizierter Betreuung, u.a. Kursangebote aufgrund ärztlicher Verordnung i. S. § 4 Nr. 14 UStG i.V. mit Abschn. 4.14.1 - 4.14.9 UStAE unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 26.09.09, der Vfg. OFD Frankfurt a.M. vom 29.06.12 und 27.07.12 bzw. Beschl. BFH vom 28.09.07 und 04.10.12 i.R. der

- Kooperation mit Krankenkassen (auch Leistungserbringung durch Ärzte),

- qualifizierter Betreuung i.S. der Hilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen

der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a.M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg, u.a. zur Prävention von Kinder und Jugendlichen durch frühkindliche Entwicklungsförderung mit Körperbildung und Bewegung i.S. § 4 Nr. 25 UStG.

- physiotherapeutische Leistungen, Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe, aber keine „Sportlichen Veranstaltungen“ i.S. von § 67a AO oder (Yoga-, Reiki-) Kurse, Leistungen zur Verbesserungen des Wohlbefindens (Wellness) erbracht.

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII

Handeln i. R. der Kooperation i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern

- **Verein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen,

- **Verein – Schule bzw. Träger der öffentlichen bzw. freien Jugendhilfe** durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,

sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Einrichten einer Internetplattform, **Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten**

Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(sportliche) Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums

Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

-Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,

-Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,

-Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung,

-Errichten und Unterhalten von Sportstätten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3)Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1)Der Verein ist Mitglied im Gemeindesportverband Wenden und in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.

(2)Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3)Der Vorstand kann Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2)Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

passiven Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung durch Beschluss gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ausschluss

Tod

Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

1. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Halbjahresbeiträge oder Jahresbeiträge und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden).

2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren.

3. Zusatzentgelte für zwecksspezifische Leistungen.

4. (Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zum zweifachen des Jahresbeitrages als Untergrenze und innerhalb von 10 Jahren je Mitglied bis zur genannten Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEO zu § 52 Tz 1.2 (z.Z. 5.113 €).

5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Gesamtvorstand

Präsidium

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines Jahres.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in dem Anschlagkasten im Vereinslokal „Zu den Dreikönigen“ in Wenden – Hünsborn.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und soll die folgenden Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

notwendige Vorstandswahlen

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Für Satzung- oder Zweckänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs- und Zweckänderungen, bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in dem Anschlagkasten im Vereinslokal „Zu den Dreikönigen“ in Wenden – Hünsborn.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen. Dem Vorstand Sport, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Organisation.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der drei gleichberechtigten Vorstände alleine vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB, einem Geschäftsführer Finanzen, einem Geschäftsführer Sport, einem Geschäftsführer Organisation und einem

Juniorenvorsitzenden. Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

(2) Der Vorstand Sport, der Vorstand Organisation, der Geschäftsführer Finanzen und der Juniorenvorsitzende werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungeraden Endzahlen. Der Vorstand Finanzen, der Geschäftsführer Sport und der Geschäftsführer Organisation werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit geraden Endzahlen. Die Wahl des Juniorenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vereinsjugendtags.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der drei gleichberechtigten Vorstände. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Tagesordnungen
4. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Über Beschlüsse sind Protokolle unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.

(2) Den Abteilungen steht jeweils ein Fachschaftsleiter vor. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 22 Präsidium

(1) Zur Unterstützung der Vorstandsaufgaben besteht ein mehrköpfiges Präsidium, welches ebenfalls von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Präsidium ist vor der Jahreshauptversammlung der Jahresbericht vorzulegen.

(3) Das Präsidium nimmt beratend bei Bedarf an den Vorstandssitzungen des Vereins teil.

§ 23 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsorganämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage unter arbeitsrechtlichem Direktionsrecht des Vorstandes Verträge vereinbaren zur

- Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle gegen Vergütung,

- Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke gegen Aufwandsentschädigung und / oder Auslagenersatz i.S. des Einkommensteuerrechts,
 - Ausübung von Tätigkeiten für den Verein gegen Entgelt.
- Vertragsbeginn, -inhalt und -ende sind festzulegen.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(4) Ansprüche nach § 23 Abs. 2 und 3 können nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach deren Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

E. Vereinsjugend

§ 24 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig werden.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

die Juniorenversammlung und
der Juniorenvorsitzende

Der Juniorenvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

§ 25 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 27 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereins- oder Organträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen

oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

- (1) Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (2) Satzungsänderungen sind auch im Zuge ordentlicher Mitgliederversammlungen möglich. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die drei gleichberechtigten Vorstände als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
 - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Hünsborn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat. Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.
- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO), zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Siegen wirksam und tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (3) Bisherige Satzungen und Ordnungen treten zum 30.06.2023 außer Kraft.

18.06.2023

Sven Halbe, Vorstand Organisation



Joachim Basch, Vorstand Finanzen



Thorsten Arns, Vorstand Sport



Florian Halbe, Protokollführer

